

Kunsthandel, Der. Nr. 10 vom Oktober 1918. Lübeck, Verlag des »Kunsthandels«. Aus dem Inhalt: Hofrat Doenges: Moderne Kunsthandlungen. V: Max Sinz in Dresden. — Richard Braungart: Hubert Wilm. — Anni Wilm: Verzeichnis der Originalradierungen und Originalsteinzeichnungen von Hubert Wilm.

Literatur, Die schöne. Beilage zum Literarischen Zentralblatt für Deutschland. Herausgeber: Prof. Dr. Ed. Zarnde in Leipzig. 19. Jahrg., Nr. 22 vom 26. Oktober 1918. Leipzig, Verlag von Ed. Arenarius. Aus dem Inhalt: Moderne Romane und andere Besprechungen.

Musikhandel und Musikpflege. Mitteilungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig. 20. Jahrgang, Nr. 22 vom 24. Oktober 1918. Leipzig, Verlag des Vereins der Deutschen Musikalienhändler. Aus dem Inhalt: Robert Wienau: Der neue Sortimenterteuerungszuschlag. — Bernhard Siegel: Vergiffen.

Zeitschriften- und Zeitungsaufsätze.

Röbel, Karl, Lehranstalten für Auslandkunde. Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau Nr. 248 vom 24. Oktober 1918. Expedition: Berlin.

Pfeiffer, Dr.: Allerlei Ratsschläge aus der Praxis. Weimarer Schriftsteller-Zeitung Nr. 17 vom 25. Oktober 1918. Expedition: Weimar.

Antiquariats-Kataloge.

Nijhoff, Martinus, La Haye, Lange Voorhout 9: Katalog Nr. 438: Livres anciens et modernes en vente aux prix marqués: Dernières Acquisitions. 8°. 31 S. 402 Nrn.

Singer, Josef, Hofbuchhandlung — Kunsthandlung, Strassburg i. E., Meisengasse 18: Katalog: Neue Buchkunst — Graphik alter und neuer Meister. Kl. 8°. 104 S. 1470 Nrn.

Stange, G. F., Berlin N. 24, Elsassstr. 77: Antiquariats-Katalog Nr. 15. 8°. 20 S. 646 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — Die Schwesterfirmen Baedekersche Buch-, Kunst- und Lehrmittelhandlung G. m. b. H. und A. Martini & Grüttesien G. m. b. H., beide in Elberfeld, konnten am 1. November ihr 75jähriges Jubiläum begehen.

Am 1. November 1843 gründete Julius Baedeker in Elberfeld eine Sortimentsbuchhandlung, die er 9 Jahre führte und 1852 August Martini aus Erfurt und Otto Grüttesien aus Neuhaubensleben käuflich überließ, die das Geschäft unter der Firma Baedeker'sche Buch- und Kunsthandlung (A. Martini & Grüttesien) weiterführten und 1859 den Zweig Buchdruckerei hinzufügten. Aus anfänglich gelegentlichen Verlagsunternehmungen entwickelte sich ein Verlag, der heute im besonderen die Bergische Heimatliteratur pflegt. Im Juli 1888 starb Otto Grüttesien, im August 1896 August Martini. 1897 wurde die Firma in eine Familiengesellschaft umgewandelt unter der Firma Baedeker'sche Buch- und Kunsthandlung und Buchdruckerei A. Martini & Grüttesien, G. m. b. H. Geschäftsführer wurde Otto Grüttesien, Sohn des verstorbenen Mitgründers. 1904 wurde das Sortiment unter der Firma Baedeker'sche Buch- und Kunsthandlung G. m. b. H. abgezweigt, dessen Geschäftsführer zuerst Paul von Versen und Hans Hoppe waren. Dann trat an Stelle des Herrn Hoppe Otto Hoff, der heute alleiniger Geschäftsführer ist. Die Stammfirma behielt die Zweige Buchdruckerei und Verlag bei und nahm die Firma A. Martini & Grüttesien G. m. b. H. an. Sie blieb auch bis zum Jahre 1908 bei der Baedeker'schen Buch- und Kunsthandlung G. m. b. H. beteiligt. In diesem Jahre erwarb die letztere das Grundstück Herzogstr. 33 von der Firma A. Martini und Grüttesien G. m. b. H., deren Mieterin sie bis dahin gewesen war, und letztere Firma errichtete in Verbindung mit der Buchdruckereifirma R. V. Friederichs & Co., G. m. b. H., mit der sie seit 1906 eine Interessengemeinschaft eingegangen war, neue umfangreiche Betriebsgebäude auf deren Grundstück Genügsamkeitstr. 9/11. Die Firmen A. Martini & Grüttesien, G. m. b. H., und R. V. Friederichs & Co., G. m. b. H., stehen seitdem in Betriebsgemeinschaft. Alleiniger Geschäftsführer beider Firmen ist Otto Grüttesien.

P. Kaager's Buchhandlung in Aachen. — Die in Nr. 245 abgedruckte Mitteilung über das 50jährige Bestehen dieser Firma bedarf insofern einer Berichtigung, als das Geschäft nachweislich schon 1779 bestand, also fast 150 Jahre alt ist. Der erste Absatz der erwähnten Mitteilung ist daher entsprechend zu ändern.

Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 25. Oktober 1918. — Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Reichsstelle für Druckpapier vom 12. Februar 1917 (Reichsgesetzblatt S. 126) wird folgendes bestimmt:

Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf, soweit Lieferung in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 31. März 1919 erfolgt, nur zu folgenden Preisen abgesetzt werden:

§ 1.

Jeder Empfänger hat den Preis zu zahlen, den er für die letzte ihm vor dem 1. Juli 1915 gemachte Lieferung an den damaligen Lieferer zu zahlen hatte, zuzüglich eines Aufschlages

- a) für Rollenpapier von M 42,25,
- b) für Formatpapier von M 46,25

für einhundert Kilogramm.

In dem Aufschlage ist die vom 1. August 1917 ab zu entrichtende Kohlen- und Frachsteuer, sowie der am 1. April 1918 in Kraft getretene allgemeine Kriegszuschlag zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs und die auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt S. 779) zu zahlende Umsatzsteuer einbegriffen. Der allgemeine Kriegszuschlag zu den Frachtsätzen des Güterverkehrs ist bei Verkäufen ab Fabrik vom Lieferer zu tragen.

§ 2.

Die Lieferung hat im übrigen zu den Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zu erfolgen, die im zweiten Vierteljahr 1916 gegolten haben.

Es hat jedoch

1. in den Fällen, in denen Lieferung frei Haus des Empfängers erfolgt, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem Kollgeldsatz, der im zweiten Vierteljahr 1915 von dem Lieferer zu bezahlen war, und demjenigen, den er für Lieferungen in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 31. März 1919 bezahlen muß, zu erstatten.

Der Empfänger ist jedoch berechtigt, die Abfuhr des Druckpapiers selbst vornehmen zu lassen. In diesem Falle hat der Lieferer dem Empfänger den Kollgeldsatz, der im zweiten Vierteljahr 1915 zu bezahlen war, zu vergüten.

2. In den Fällen, in denen Lieferung auf dem Wasserwege vereinbart war, der Empfänger dem Lieferer den Unterschied zwischen dem für Wassertransport im zweiten Vierteljahr 1915 geltenden und dem für Wassertransport in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum 31. März 1919 zu bezahlenden Frachtsatz zu erstatten.

§ 3.

Erfolgt die Lieferung vom Lager eines Papierhändlers, so kann der Händler auf den auf Grund des § 1 zu zahlenden Betrag einen weiteren Aufschlag von 10 vom Hundert berechnen.

§ 4.

Bei allen Lieferungen von Druckpapier vom Lager eines Papierhändlers hat der Händler auf den Rechnungsbetrag (abzüglich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Absatz 2) einen Rabatt von 2 vom Hundert zu gewähren, wenn die Bezahlung der Rechnung durch den Verleger bis zum dreißigsten Tage nach Eingang der Rechnung erfolgt.

Wird die Rechnung an den Händler bis zum sechzigsten Tage bezahlt, so kann der Händler die Bezahlung ohne Abzug von Rabatt verlangen.

Erfolgt die Bezahlung nach dem sechzigsten Tage, so ist der Händler berechtigt, auf den Rechnungsbetrag (einschließlich Fracht, Verpackung und etwaiger Zuschläge nach § 2 Absatz 2) 2 vom Hundert aufzuschlagen.

Weitere als die in den §§ 1 bis 4 zugelassenen Aufschläge für Lieferungen vom Lager darf der Händler auf die nach § 1 zu zahlenden Preise nicht fordern.

§ 5.

Hatte die Lieferung vertragsmäßig vor dem 1. November 1918 zu erfolgen, so gelten die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit, als die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin bescheinigt, daß die Lieferung bis zum 31. Oktober 1918 nicht möglich war. Anderenfalls gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Druckpapier vom 29. August 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 207).

Berlin, den 25. Oktober 1918.

Reichsstelle für Druckpapier.
R ü h e.

Hetzpropaganda gegen die innere Front. — Man schreibt uns: Die feindliche Arbeit, die auf innere Entzweiung und Schwächung Deutschlands gerichtet ist, nimmt immer größeren Umfang an. Mit beständig neuen Listern wird versucht, Hetschriften und Flugblätter größter und feinerer Art in Deutschland zu verbreiten. Das Wasser der Flüsse wie die Luft müssen dazu dienen. Ein altes, aber stets erneut angewendetes Verbreitungsmittel ist es, Zeitungen aufheben, den Inhalt, Schmähschriften und Flugblätter in Bücher- und Zeitungsendungen so einzulegen, daß sie ungehindert die Grenze über-

